

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heldenstein (BGS/EWS)

Vom 06. Oktober 2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird
- a) nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude,
 - b) bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude

berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3.-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf mindestens 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,79 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 15,25 €. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung zunächst eine Einleitungsgebühr in der Form einer Schmutzwassergebühr; die Einführung einer Niederschlagswassergebühr ist später vorgesehen.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,28 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebühreuzuschläge

(1) ¹Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

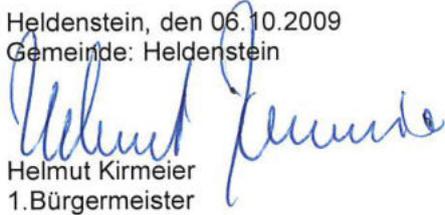
Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlan-

gen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.2.2003 außer Kraft.
- (3) Beitragstatbestände, die von der BGS-EWS vom 12.2.2003 und/oder von Vorgängersatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach diesen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Heldenstein, den 06.10.2009
Gemeinde: Heldenstein


Helmut Kirmeier
1. Bürgermeister

Ausgefertigt: Gemeinde Heldenstein, 27.10.2009


Helmut Kirmeier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

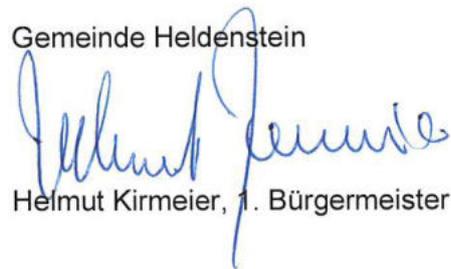
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30.10.2009 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Heldenstein und der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 30.10.2009 angeheftet und wieder abgenommen am 02.12.2009.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein


Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heldenstein (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 06.10.2009:

§ 1 Änderungsinhalte

(1) § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Schmutzwasser sowie eine Niederschlagswassergebühr.

(2) Nach § 10 wird folgender neuer § 10a Niederschlagswassergebühr eingefügt:

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswassergebühr unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,41 € je m² angesetzte Grundstücksfläche.
- (2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehende Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.
- (3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundrissflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind befestigte Flächen, wenn diese an die

Kanalisation angeschlossen sind, gleiches gilt für die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie z.B. Schuppen, Carports, Stallungen o.ä.

- (4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen bis einschließlich 1 cm Fugenbreite, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.
- (5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm als wasserteildurchlässige Befestigungen.
- (6) Kies- oder Schotterflächen und Rasengittersteine sind wasserteildurchlässige Befestigungen.
- (7) Begrünte Dachflächen sind wasserteildurchlässige Befestigungen.
- (8) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 7 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr (Abflussfaktor) wie folgt angesetzt:
 - a) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 100,00 v.H.
 - b) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 100,00 v.H.
 - c) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 60,00 v. H.
 - d) Flächen im Sinne des Abs. 6 mit 20,00 v.H.
 - e) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 30,00 v.H.
- (9) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einem Regenrückhaltebecken (Zisterne) gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro cm³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde gelegten Fläche abgezogen, höchstens jedoch die an die Zisterne angeschlossenen und berechneten Niederschlagswasserflächen.
- (10) Die nach den Absätzen 1 bis 9 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung die die Gemeinde mittels eines amtlichen Vordrucks die hierfür benötigten Angaben zu machen. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weiter, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.
- (11) ¹Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. kleiner ist als die von der Gemeinde zugrunde gelegte Fläche, so legt die Gemeinde die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde.
²Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird.
³Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen.⁴Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen berücksichtigt. ⁵Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. ⁶Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am

01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. ⁷Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ⁸Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

- (12) Weist die Gemeinde nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. höher ist als die bislang von der Gemeinde zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) § 12 erhält folgende Fassung:

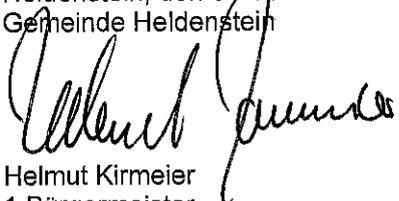
**§ 12
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

**§ 2
Inkrafttreten**

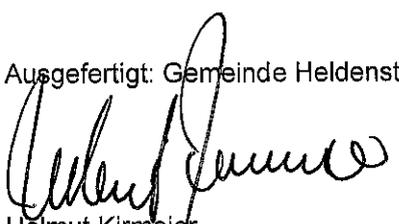
Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, den 02.11.2010
Gemeinde Heldenstein


Helmut Kirmeier
1. Bürgermeister



Ausgefertigt: Gemeinde Heldenstein, 05.11.2010


Helmut Kirmeier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

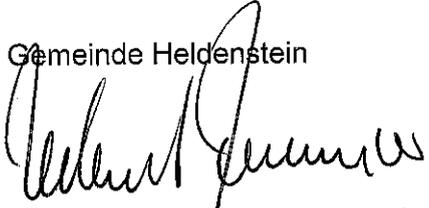
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 10.11.2010 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Heldenstein und der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 10.11.2010 angeheftet und wieder abgenommen am 21.12.2010.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Kirmeier', written in a cursive style.

Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

**Zweite Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS – EWS) der Gemeinde Heldenstein**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

Änderungsinhalte

(1)

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr beträgt pro m³ Abwasser 1,59 €

(2)

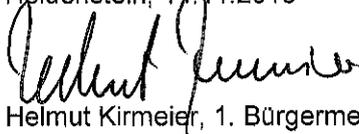
§ 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,44 € je m² angesetzte Grundstücksfläche

§ 2

Inkrafttreten

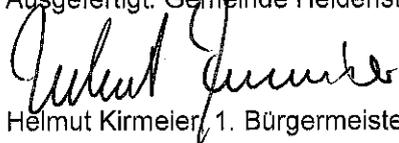
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft

Heldenstein, 14.11.2013



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt: Gemeinde Heldenstein, 18.11.2013



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

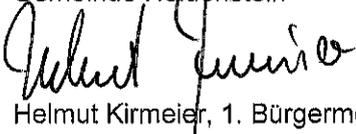
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 20.11.2013 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 19.11.2013 angeheftet und wieder abgenommen am 20.12.2013.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

**Dritte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS – EWS) der Gemeinde Heldenstein**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

Änderungsinhalte

(1)

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr beträgt pro m³ Abwasser 1,24 €

(2)

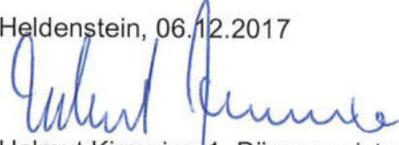
§ 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,26 € je m² angesetzte Grundstücksfläche

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Heldenstein, 06.12.2017


Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt: Gemeinde Heldenstein, 06.12.2017


Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

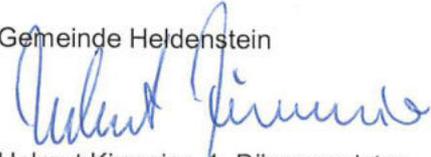
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 08.12.2017 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 08.12.2017 angeheftet und wieder abgenommen am 12.01.2018.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein


Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

**Vierte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS – EWS) der Gemeinde Heldenstein**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

Änderungsinhalte

§ 10 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,47 € je m³ Abwasser

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Heldenstein, 03.12.2021



Antonia Hansmeier
1. Bürgermeisterin



Ausgefertigt: Gemeinde Heldenstein, 03.12.2021



Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

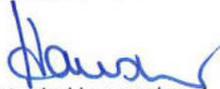
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 03.12.2021 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 03.12.2021 angeheftet und wieder abgenommen am 04.01.2022.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein, 04.01.2022



Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeister